

# **Richtlinie zur Förderung von Projekten des ehrenamtlichen Engagements in den Dörfern des Oberbergischen Kreises (Förderrichtlinie Oberbergische Dörfer)**

## **Präambel**

Die Dörfer und Siedlungsgemeinschaften im Oberbergischen Kreis zeichnen sich durch ein vielseitiges zivilgesellschaftliches Engagement und eine ausgeprägte Vereinsstruktur aus. Der Kreistag des Oberbergischen Kreises wertschätzt die in den Dörfern geleisteten Tätigkeiten, welche einen erheblichen Beitrag zum Erhalt und Ausbau der lebenswerten Strukturen und Bedingungen im ländlich strukturierten Kreisgebiet schaffen. Um dieses vorbildliche Engagement in den Dörfern zu fördern und zu stärken, hat der Kreistag einmalig 100.000 Euro als finanzielle Unterstützung für die Dorfentwicklung bewilligt. Der Oberbergische Kreis stellt zur Verteilung dieser Sachmittel im Jahr 2022 mit der Förderrichtlinie Oberbergische Dörfer, über den Dorfservice Oberberg, eine neue Möglichkeit der finanziellen Unterstützung für Dorfgemeinschaften und Dorfvereine bereit.

Das Ziel der Förderung ist die Gewährung einer einmaligen finanziellen Unterstützung für Vorhaben und Projekte in den Dörfern und Siedlungsgemeinschaften im Oberbergischen Kreis, die mit Unterstützung oder Begleitung des Dorfservice Oberberg, der Anlauf- und Beratungsstelle für Dorfgemeinschaften des Oberbergischen Kreises, entwickelt und umgesetzt werden.

## **§ 1 Voraussetzungen u. Gegenstand der Förderung**

(1) Förderfähig sind Vorhaben, welche die Erhaltung, Ausweitung oder Weiterentwicklung lebenswerter dörflicher Strukturen in ihren Mittelpunkt stellen.

(2) Förderfähig sind alle Ausgaben, die für die Anschaffung, Bearbeitung, Ausführung und Unterhaltung des geplanten Vorhabens im Förderzeitraum anfallen, soweit sie erforderlich und angemessen sind. Nicht förderfähig sind laufende Kosten sowie Miete oder Nebenkosten für ein Gebäude, Projektideen bei denen primär Gewinn erwirtschaftet wird sowie Projekte ohne einen Mehrwert für die Allgemeinheit und die alleinig eine Privatperson oder ein Unternehmen begünstigen.

(3) Eine Bewilligung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des geplanten Vorhabens einen Betrag in Höhe von mindestens 500 Euro umfassen. Die maximale Summe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben darf 10.000 Euro nicht überschreiten.

(4) Anträge können ausschließlich für Vorhaben gestellt werden, die auf dem Gebiet des Oberbergischen Kreises, seinen Städten und Gemeinden, umgesetzt werden.

(5) Um für eine Gewährung der Förderung in Frage zu kommen, müssen für jedes geplante Vorhaben alle notwendigen rechtlichen Genehmigungen (z.B. nach Bau- und Umweltrecht) bei der Antragsstellung vorliegen. Noch fehlende Genehmigungen müssen dem Oberbergischen Kreis spätestens vier Wochen nach der Antragsstellung vorgelegt werden. Erst danach können eine Bewilligung sowie die Auszahlung der Fördermittel erfolgen.

(6) Zudem wird eine Förderung nur für Projekte und Vorhaben bewilligt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

## **§ 2 Verfahren**

(1) In zwei Antragszeiträumen stehen jeweils 50.000 Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Die Anträge auf eine mögliche Zuwendung im ersten Antragszeitraum sind bis zum 28.02.2022 schriftlich beim Oberbergischen Kreis, Der Landrat, Dorfservice Oberberg vorzulegen. Anträge für den zweiten Antragszeitraum müssen bis zum 30.04.2022 beim Oberbergischen Kreis, Der Landrat, Dorfservice Oberberg eingegangen sein. Für die Antragsstellung ist das Muster der **Anlage 1** zu verwenden. Der Förderantrag und seine Anlagen sind vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Jedem Antrag ist zwingend ein Konzept zur Umsetzung des Projektes beizufügen, aus dem das Ziel des geplanten Vorhabens, anvisierte Erfolge, Angaben zur zeitlichen Umsetzung und der Beteiligung Dritter sowie der zukünftigen Weiterführung des umgesetzten Projektes hervorgehen. Die vollständige Umsetzung des geförderten Projektes muss bis zum 31.12.2022 erfolgen.

(2) Im Rahmen der Antragstellung ist eine Aufstellung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und der Gesamtfinanzierung für den gesamten Förderzeitraum vorzulegen. Der Oberbergische Kreis hat das Recht, im Rahmen einer Prüfung der Angemessenheit der genannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben Nachweise einzufordern, etwa durch die Vorlage von Vergleichsangeboten. Übersteigen die Ausgaben der Anschaffung, Bearbeitung, Ausführung und Unterhaltung des geplanten Vorhabens einen Wert von 5.000 Euro an zuwendungsfähigen Ausgaben, sind dem Oberbergischen Kreis im Rahmen der Antragstellung grundsätzlich drei Vergleichsangebote zur Prüfung vorzulegen.

(3) Der Oberbergische Kreis fördert das jeweilige Vorhaben mit einem Anteil von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

(4) Mindestens 20 Prozent der Gesamtausgaben müssen als Eigenanteil von der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgebracht werden. Als Bemessungsgrundlage dienen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des eingereichten Vorhabens. Der Eigenanteil kann durch die Einwerbung von Spenden, Finanzbeiträgen oder durch private und andere öffentliche Mittelgeber erfolgen. Der Eigenanteil kann auch durch ehrenamtliches Engagement und Eigenleistungen erbracht werden und muss gemäß des Musters aus **Anlage 2** nachgewiesen werden.

(5) Der Bezug einer weiteren Förderung seitens der Antragstellerin/des Antragstellers, neben der Förderung, die der Oberbergische Kreis im Rahmen dieser Richtlinie gewährt, ist nicht zulässig.

(6) Über die finale Bewilligung eines Antrags entscheidet der Landrat des Oberbergischen Kreises im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Oberbergischen Kreis. Die Bewilligung erfolgt in Form eines Bewilligungsbescheides.

### **§ 3 Antragstellerin und Antragsteller**

(1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts, die durch ihre Tätigkeiten und Engagement eine Dorfgemeinschaft repräsentieren.

(2) Je Antragstellerin/Antragsteller kann nur ein Antrag je Antragszeitraum gestellt werden.

(3) Eine Wiederbewerbung im zweiten Antragszeitraum ist möglich.

### **§ 4 Förderkriterien**

Die eingegangenen Bewerbungen um eine Förderung bewertet der Oberbergische Kreis anhand der nachfolgenden Kriterien:

- zu erwartende Fortbestand, beziehungsweise die gesicherte Weiterführung des Projektes nach dem Ablauf der Förderung
- Wirkungsradius des Projektes und seine Auswirkungen
- Generierung neuer Ideen oder Ansätze für das Dorf und die Region
- Anzahl der angesprochenen und einbezogenen Zielgruppen und Generationen
- Beitrag zur Stärkung der nachhaltigen, ökologischen Entwicklung des Dorfes
- inhaltliche Anknüpfung an das Programm „Klima – Umwelt – Natur Oberberg“ (KUNO) des Oberbergischen Kreises, besonders im Hinblick auf die Bewahrung und Förderung des Lebensraumes und der Artenvielfalt sowie im Hinblick auf die

Berücksichtigung des Klimaschutzes und auf den Umgang mit Klimawandelfolgen im Oberbergischen Kreis

- sozialen oder caritativen Aspekte, die das positive Zusammenleben fördern
- gesteigerte Vernetzung der ehrenamtlichen Strukturen im Dorf, beispielsweise durch die Zusammenarbeit mehrerer ortsansässiger Vereine oder Gruppierungen sowie die Zusammenarbeit mehrerer Dörfer verbunden mit der Schaffung von Synergien, etwa bei der gemeinschaftlichen Nutzung bestehender oder neuer Infrastruktur

### **§ 5 Mittelabruf und Mittelverwendung**

(1) Die Zuwendung wird nach Bewilligung auf Anforderung der Antragstellerin/des Antragstellers vom Oberbergischen Kreis ausgezahlt. Hiernach sind die Fördermittel im Rahmen der Projektumsetzung bis zum 31.12.2022 zu verwenden.

(2) Die im Rahmen der Antragsstellung formulierte förderspezifische Verwendung der Gelder ist dem Oberbergischen Kreis von Seiten der Antragstellerin/Antragstellers durch einen Verwendungsnachweis spätestens bis zum 31.03.2023 nach dem fristgerechten Projektende gemäß des Musters aus **Anlage 2** nachzuweisen.

(3) Die Fördermittel sind zweckgebunden. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet den Oberbergischen Kreis über Änderungen des geförderten Vorhabens unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Oberbergische Kreis behält sich vor, die Bewilligung der Förderung nach Durchsicht der eingereichten Angaben zu Änderungen im Vorhaben neu zu bewerten.

(4) Bei einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Förderung sind die Fördermittel ganz zurückzuzahlen. Dies gilt ebenfalls dann, wenn der Verwendungsnachweis über die Fördermittel nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird. Auch Änderungen im geplanten Vorhaben, ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung gem. § 5 Abs. 3 dieser Richtlinie, können eine vollständige Rückzahlung der Fördermittel, mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB jährlich, bewirken.

(5) Sollte das geförderte Projekt keine Umsetzung erfahren oder seine Umsetzung vor der oben genannten Frist von Seiten der Antragstellerin/des Antragstellers eingestellt werden, sind die Fördermittel vollständig zurückzuzahlen und mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

(6) Sofern sich nach der Prüfung des einzureichenden Verwendungsnachweises aufgrund nicht verwendeter oder nicht zweckentsprechend verwendeter Fördermittel eine Rückzahlungsverpflichtung der Antragstellerin/des Antragstellers ergibt, ist diese nach

Zustellung des Widerrufs- und Rückforderungsbescheides dem Oberbergischen Kreis zurückzuzahlen. Ein nicht ordnungsgemäß erbrachter Verwendungsnachweis hat ebenfalls eine Rückzahlungsverpflichtung seitens der Antragstellerin/des Antragstellers zur Folge, die nach Zustellung des Widerrufs- und Rückforderungsbescheides dem Oberbergischen Kreis zurückzuzahlen ist.

(7) Es besteht eine Zweckbindungsfrist für deren Dauer die Antragstellerin/der Antragsteller für die Pflege, und im Falle von Beschädigungen, für die Reparatur sowie den Ersatz Sorge zu tragen hat. Bei Nichtbeachtung innerhalb der Fristen können die Fördermittel, mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB jährlich, zurückverlangt werden. Technische Geräte und Maßnahmen haben eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Baumaßnahmen unterliegen einer Zweckbindungsfrist von zwölf Jahren.

## **§ 6 Sonstige Bestimmungen**

Bei allen Projekten handelt es sich um Gemeinschaftsprojekte zwischen dem Oberbergischen Kreis und der Antragstellerin/dem Antragsteller. Eine alleinige Öffentlichkeitsarbeit seitens der Antragstellerin/des Antragstellers ist nicht zulässig. Aus diesem Grund ist eine einheitliche Kommunikation und ein gemeinsames Vorgehen bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch eine frühzeitige vorherige Abstimmung sicherzustellen und zu vereinbaren. Alle geförderten Vorhaben werden nach deren erfolgreichen Umsetzung, wenn dies durch die Beschaffenheit des Vorhabens möglich ist, von Seiten des Oberbergischen Kreises mit einer Kennzeichnung versehen. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Antragstellerin/dem Antragsteller.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 22.01.2022 in Kraft.

Gummersbach, den 21.01.2022

gez.

Jochen Hagt

Landrat